

## ZUR ERSATZFÄHIGKEIT VON SACHVERSTÄNDIGENKOSTEN UNTER EINBEZIEHUNG DER BVSK-HONORARBEFRAGUNG 2015

StVG §§ 7, 18

**Die Grundlage zur Schätzung der Sachverständigenkosten nach einem Verkehrsunfall bildet die BVSK-Honorarbefragung 2015 unter Berücksichtigung einer subjektiven Schadensbetrachtung des Geschädigten. Danach sind Sachverständigenkosten zu ersetzen, soweit für den Geschädigten nicht erkennbar war, dass der Sachverständige sein Honorar willkürlich festgesetzt hat.**

AG Quedlinburg, Urt. v. 17.4.2018 – 3 C 387/17 (IV)

*Entscheidungsgründe:* Die Klägerin ist in diesem Verfahren aktiv legitimiert.

Soweit sie ihren Anspruch auf Schadensersatz aus dem Verkehrsunfall und damit auch den streitgegenständlichen Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten am 15.6.2017 an das Kfz-Sachverständigenbüro sicherungshalber abgetreten hat, ist am 9.3.2018 eine Rückabtretung der streitgegenständlichen Forderung durch das Kfz-Sachverständigenbüro an die Klägerin erfolgt. Damit ist sie wieder Inhaberin der streitgegenständlichen Forderung geworden und berechtigt, diese im eigenen Namen geltend zu machen (§ 398 BGB).

Unstreitig kann die Klägerin gem. § 7 Abs. 1 StVG und § 115 Abs. 1 VVG vollen Ersatz der ihr aus dem Verkehrsunfall am 29.8.2016 entstandenen Schäden von der Beklagten als Haftpflichtversicherer des den Unfall verursachenden Fahrzeuges verlangen.

Die Klägerin durfte auch einen Sachverständigen mit der Ermittlung der Schadenshöhe beauftragen, sodass er auch einen Anspruch auf Erstattung der objektiv erforderlichen Sachverständigenkosten gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB hat.

Dabei sind die verlangten Sachverständigenkosten nicht bereits deshalb erstattungsfähig, weil sie angefallen sind. Entscheidend ist nämlich, ob sich die Kosten im Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen halten. Danach sind nur die Kosten als erforderlich anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde (BGH, Urt. v. 11.2.2014 – VI ZR 225/13, juris).

Der Geschädigte wird regelmäßig von der Erforderlichkeit der anfallenden Sachverständigenkosten ausgehen dürfen. Er hat nur dann keinen Anspruch auf vollständige Kostenerstattung, wenn für ihn erkennbar ist, dass der Sachverständige sein Honorar quasi willkürlich festsetzt und Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen, oder dem Geschädigten selbst ein Auswahlverschulden zur Last fällt oder er offensichtliche Unrichtigkeiten der Begutach-

tung oder der Honorarberechnung missachtet (LG Saarbrücken, Urt. v. 10.2.2012 – 13 S 109/10, juris).

Mit Vorlage der streitgegenständlichen Rechnung des Sachverständigen vom 23.6.2017 über ein Grundhonorar i.H.v. 1.176 EUR zzgl. Nebenkosten, so dass sich insgesamt ein Rechnungsbetrag i.H.v. 1.495 EUR ergibt, hat der Kläger zur Schadenshöhe ausreichend vorgetragen. Bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO bildet die tatsächliche Rechnungshöhe ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrags i.S.v. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB (BGH, a.a.O.).

Der Einwand der Beklagten, dass maximal ein Grundhonorar i.H.v. 760 EUR und Fotokosten lediglich i.H.v. 15 EUR angemessen seien, ist unbeachtlich.

Es ist nicht dargetan und auch nicht ersichtlich, dass die Klägerin von vornherein hätte erkennen können, dass der Sachverständige ein überhöhtes Grundhonorar und überhöhte Fotokosten ansetzen würde. Die Klägerin war gegenüber der Beklagten nicht verpflichtet nach einem Sachverständigen mit einem günstigeren Honorarangebot zu suchen. Ihr musste auch nicht das Ergebnis der Umfrage bei den Mitgliedern des Sachverständigenverbandes über die Höhe der üblichen Honorare bekannt sein. Somit fallen die geltend gemachten Sachverständigenkosten nicht von vornherein aus dem Rahmen des für die Behebung des Schadens erforderlichen Geldbetrags (BGH, a.a.O.).

Der Schädiger muss dem Geschädigten nicht in jedem Fall die vollen Sachverständigenkosten ohne Möglichkeit der Nachprüfung ersetzen. Ihm bleibt die Möglichkeit darzulegen und ggf. zu beweisen, dass der Geschädigte gegen seine Pflicht zur Schadensminderung gem. § 254 Abs. 2 S. 1 BGB verstoßen hat, indem er bei der Schadensbeseitigung Maßnahmen unterlassen hat, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensminderung ergriffen hätte.

Hierzu hat die Beklagte nichts vorgetragen.

Allein der Umstand, dass die vom Schadensgutachter abgerechnete Grundgebühr die aus der BVSK-Honorarbefragung 2015 ersichtlichen Sätze überschreitet, rechtfertigt nicht die Annahme, dass die Klägerin gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen hat (BGH, a.a.O.).

Auch wenn der Beklagten darin zuzustimmen ist, dass die berechneten Kosten für die digital gefertigten 15 Fotos i.H.v. 2 EUR je Foto, somit insgesamt i.H.v. 30 EUR recht hoch erscheinen, rechtfertigt dies aus vorstehenden Gründen nicht, die Erstattung dieser berechneten Kosten gegenüber der Klägerin abzulehnen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in dem BVSK-Rundschreiben vom Oktober 2015 zur Honorarbefragung Kosten für den ersten Fotosatz i.H.v. 2 EUR je Bild offenbar als angemessen angegeben sind. Somit ist auch bei den berechneten Fotokosten nicht davon auszugehen, dass diese aus dem Rahmen des für

die Behebung des Schadens erforderlichen Geldbetrags herausfallen.

Auf einen Nachweis, dass die Klägerin die Sachverständigenkosten tatsächlich gezahlt hat, kommt es nicht an. Die Beklagte hat ihre Verpflichtung zur Erstattung weiterer Sachverständigenkosten bereits mit Schreiben vom 18.7.2017 und auch mit der Klageerwidlung endgültig und ernsthaft in Abrede genommen. Damit hat sich der Freistellungsanspruch gem. § 250 S. 2 BGB in einen Zahlungsanspruch gewandelt (BGH, Urt. v. 13.1.2004 – XI ZR 355/02, juris).

Der Zinsanspruch ist begründet gem. §§ 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 269 Abs. 3 S. 2 und 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Da die Klägerin die Klage wegen der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zurückgenommen hat, sind ihr teilweise die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Ziff. 11, 713 ZPO.

Soweit der nachgelassene Schriftsatz der Beklagten vom 9.4.2018 über die Erwidmung auf die klägerischen Schriftsätze vom 5.3.2018 und vom 13.3.2018 hinaus neues Vorbringen enthält, insb. zu den Kosten für Porto/Telefon und den Schreibkosten, ist dieses bei der Entscheidung nicht zu berücksichtigen (§ 296a ZPO). Es hätte aber auch zu keinem anderen Ergebnis geführt.

*Mitgeteilt von RA Dr. Daniela Mielchen, Hamburg*